

novus

ÖFFENTLICHE HAND & GEMEINNÜTZIGKEIT

Neue Rechtsauffassung
des BFH zur Abgrenzung
des wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebs

Übergangsregelung
im Bereich Zweckbetrieb
der Wohlfahrtspflege

Wirtschaftlichkeit
gemeinnütziger Vereine



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

ein Blick aus dem Fenster bestätigt es. Das Jahr 2016 neigt sich langsam seinem Ende zu. Wir freuen uns sehr, Sie noch rechtzeitig vor den Weihnachtstagen und dem Jahreswechsel über aktuelle Themen aus den Bereichen Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit informieren zu können.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf das mit Spannung erwartete, mittlerweile auch veröffentlichte „Jugendherbergsurteil“ des BFH, welches insbesondere für Studentenwerke mit ihren Mensen und Cafeterien erhebliche Änderungen mit sich bringen wird.

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist zudem die nunmehr vorliegende Übergangsregelung zur Anwendbarkeit des neuen „Erwerbskriteriums“ bei Zweckbetrieben im Sinne von § 66 AO von Bedeutung. Bis einschließlich 2015 bleiben nach neuer Lesart „schädliche“ Quersubventionen unbeanstandet. Anschließend müssen sich die betroffenen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege mit der neuen Verwaltungsauffassung zu § 66 AO auseinandersetzen.

Der Rückblick auf das vergangene Jahr ist damit gleichzeitig ein Ausblick ins neue Jahr 2017. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtstage und eine guten Rutsch ins neue Jahr, welches viel Gutes, vor allem Glück und Gesundheit für Sie bereithalten möge.

Dr. Jörg Sauer
Rechtsanwalt/Steuerberater



■ STEUERRECHT

Neue Rechtsauffassung des BFH zur Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	4
Betrieb eines Familienhotels als steuerbegünstigter Zweckbetrieb	5
E-Day-Veranstaltungen sind keine Zweckbetriebe	6
Übergangsregelung im Bereich Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege	7
Änderungen beim Nachweis von Zuwendungen ab 2017	7
BFH zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts	8
Umsatzsteuerliche Billigkeitsregelung bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Sport- und Mehrzweckhallen	8
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge – Zeitliche Verlängerung	9
Erbschaftsteuerliche Behandlung einer nichtrechtsfähigen Familienstiftung	10
Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage	10

■ ZIVILRECHT

Wirtschaftlichkeit gemeinnütziger Vereine	11
---	----

■ INTERN

	12
--	----

Neue Rechtsauffassung des BFH zur Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Mit Spannung erwartet wurde die Entscheidung des BFH zu der Frage, ob gemeinnützige Einrichtungen in dem weiten Bereich der Wohlfahrtspflege alleine durch eine Preisdifferenzierung einen selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit den Leistungen an den nicht nach der Satzung begünstigten Personenkreis begründen (vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit I.2016, S. 9). Das Urteil wurde nun am 30.11.2016 veröffentlicht (BFH vom 10.8.2016, Az. V R 11/15).

Im Streitfall ging es konkret um einen gemeinnützigen Jugendherbergsverein, in dessen Häusern in geringem Umfang (weniger als 10 %) auch allein reisende Erwachsene übernachteten. Die Unterbringung erfolgte in gleichartiger Weise wie die der Jugendlichen. Es wurde bei Erwachsenen lediglich ein Zuschlag in Höhe von 3 Euro erhoben und für Abrechnungszwecke das Alter der Untergebrachten abgefragt. Strittig war die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf diese Einnahmen aus Übernachtungsleistungen gegenüber allein reisenden Erwachsenen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG i. V. m. § 68 Nr. 1 b AO).

Der BFH setzt – wie erwartet – in dem aktuellen Urteil seine Rechtsprechung zum ermäßigten Steuersatz für gemeinnützige Körperschaften unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorgaben konsequent fort. Unionsrechtlich ist der ermäßigte Steuersatz nicht auf alle gemeinnützigen Leistungen anwendbar, sondern lediglich auf diejenigen, „die von Einrichtungen erbracht werden,

die sowohl gemeinnützig als auch für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sind“ (Art. 98 Abs. 2 i. V. m. Anhang 3 Nr. 15 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie - MwStSystRL). Für den BFH folgt daraus, dass der ermäßigte Steuersatz für andere als die satzungsmäßigen Leistungen gemeinnütziger Körperschaften nicht anwendbar sei. Da die Jugendherberge lediglich mit der Unterbringung von Jugendlichen und deren Begleitpersonen satzungsgemäße Leistungen erbringt, verneint der BFH die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Streitjahr 2008 auf die Unterbringungsleistungen gegenüber allein reisenden Erwachsenen.

Im Hinblick auf die Frage der Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt der BFH unter Berücksichtigung dieser unionsrechtlichen Vorgaben aus, dass sich die erforderliche „Trennung der Aktivitäten“ bereits aus der Altersstruktur der Übernachtungsgäste ergebe. Damit weicht der BFH von seinen bisherigen – an die Art der Leistung anknüpfenden – Abgrenzungskriterien ab (BFH vom 18.1.1995, Az. V R 139-142/92, BStBl. II 1995, S. 446; BFH vom 19.5.2005, Az. V R 32/03, BStBl. II 2005, S. 900). Maßgebend ist nunmehr der Empfängerkreis. Mit Leistungen an die nicht nach der Satzung begünstigten Personen begründen nach diesem Urteil gemeinnützige Körperschaften einen selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, hinsichtlich dem der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG nicht zur Anwendung kommt.

Hinweis: Das Urteil ist aus umsatzsteuerlicher Sicht für Jugendherbergen nur noch eingeschränkt relevant, da die Übernachtungsleistungen seit dem Jahr 2010 dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG unterliegen. Relevant ist das Urteil jedoch für andere gemeinnützige Körperschaften im Bereich der Wohlfahrtspflege, so insbesondere die Studentenwerke mit ihren Mensen und Cafeterien. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Urteil bei der Umsatzbesteuerung dieser Körperschaften anwenden wird. Hierbei bleibt zu hoffen, dass die Anwendung mit einer vertretbaren Übergangsregelung versehen wird. Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung die unionsrechtlichen Vorgaben bei der Interpretation der abgabenrechtlichen Begriffe auch im Hinblick auf die Ertragsteuern anwenden wird.

Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245

Betrieb eines Familienhotels als steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Der BFH hatte zu entscheiden, ob der Betrieb eines sogenannten Familienhotels einen Zweckbetrieb darstellt oder in vollem Umfang einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Im Urteil vom 21.9.2016 (Az. V R 50/15) befasst sich der BFH nicht nur mit den strengen Nachweispflichten einer Wohlfahrtseinrichtung, sondern auch mit den Maßnahmen für die Förderung der Jugendhilfe und bestätigt damit das Urteil der Vorinstanz (FG Köln vom 19.2.2015, Az. 13 K 3354/10), über welches wir bereits im novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit II.2015, S. 9, berichtet haben.

Im Streitfall klagte ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein, welcher ein Familienhotel betreibt. Das zuständige Finanzamt forderte vom Kläger Körperschaftsteuernachzahlungen aufgrund der Einordnung der erbrachten Pensionsleistungen als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der BFH prüfte zunächst, ob der Betrieb des Familienhotels als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege behandelt werden könnte, da er in besonderem Maße den hilfsbedürftigen Personen gemäß § 53 AO diene. Zu diesen gehören zum einen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind, und zum anderen diejenigen, die wegen ihres geringen Einkommens wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Die Einstufung als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Leistungen diesen Personen zugutekommen. Die

steuerbegünstigte Körperschaft muss Nachweise über die Bedürftigkeit der Leistungsempfänger erbringen.

Anhand der Belegungsquoten wurde ersichtlich, dass die Zielgruppe der körperlich hilfsbedürftigen Personen lediglich rund 25 % der Übernachtungszahlen ausmachte. Nachweise über die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit konnten vom Verein nicht geführt werden. Laut BFH wären hierzu Aufzeichnungen darüber erforderlich gewesen, wem die Unterstützung zu Gute gekommen ist. Diese hätten Aufschluss darüber geben müssen, in welchem Umfang und aufgrund welcher Ermittlungsart die Leistungsempfänger den in § 53 AO genannten Personengruppen zugeordnet wurden.

Die Anwendung von Beweiserleichterungen, wie sie seit 2013 von Einrichtungen, deren Leistungen sich typischerweise nur an Bedürftige richten, in Anspruch genommen werden können (z. B. Kleiderkammern, Obdachlosenheime oder Tafeln), verneinte der BFH. Zum einen trat diese Regelung lange nach Ablauf der Streitjahre in Kraft und zum anderen wurde das Familienhotel unstreitig auch von nicht bedürftigen Gästen genutzt. Die Einstufung als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO scheiterte somit am mangelnden Nachweis der Zwei-Drittel-Grenze.

Weiterhin bestätigte der BFH die Entscheidung der Vorinstanz, dass der Hotelbetrieb kein Zweckbetrieb nach §§ 65, 68 AO darstelle. Das Hotel könne nicht als Erholungsheim oder Jugendheim gewertet werden.

Auch der vielfach betonte Integrationsgedanke des Vereins, hilfs- und nicht hilfsbedürftige Personen zusammen zu bringen, begründe keinen Zweckbetrieb, da der Gesetzgeber unter Integrationsprojekten überwiegend die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen versteht. Der integrative Gedanke des Hotelbetreibers wird vom BFH zwar als förderungswürdig angesehen, doch die Bestimmungen der §§ 65 ff. AO seien abschließend und deshalb nicht erweiternd auszulegen.

Die Familienferienstätte kann insbesondere auch nicht als Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO gewertet werden, da der Hotelbetrieb in seiner Gesamtrichtung nicht nur den begünstigten Vereinszwecken dient und in keinem Fall das einzige Mittel ist, um die Zwecke zu verwirklichen. Die Frage des FG Köln, ob alle in SGB VIII genannten Maßnahmen der Jugendhilfe, d. h. insbesondere auch Angebote der Familienfreizeit und -erholung gemäß § 16 Abs. Nr. 3 SGB VIII, Maßnahmen der Jugendhilfe im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne seien, verneinte der BFH. Die bloße Möglichkeit, dass bei dem Hotelbetrieb auch Jugendhilfemaßnahmen im sozialrechtlichen Sinne durchgeführt werden, führt demnach noch nicht dazu, dass der Verein durch den Hotelbetrieb in seiner Gesamtrichtung die Zwecke der Jugendhilfe fördert.

Katharina Eichler, Tel. 0711/2049-1690



Es bleibt abzuwarten, ob auch der BFH durch einen Verein organisierte Veranstaltungen zur allgemeinen und beruflichen Bildung nicht als Zweckbetrieb anerkennt.

E-Day-Veranstaltungen sind keine Zweckbetriebe

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe können, sofern sie nicht bereits unter die Vorschriften der §§ 66 ff. AO zu subsumieren sind, unter den Voraussetzungen des § 65 AO als steuerbegünstigte Zweckbetriebe anerkannt werden. Die Hürden des § 65 AO sind jedoch sehr hoch, wie erneut ein Urteil des FG Köln vom 7.4.2016 (Az. 10 K 2601/13, EFG 2016, S. 1236) zeigt.

Im Urteilsfall musste das Gericht über die Sphärenzuordnung eines Kongresses mit dem Namen „E-Day“ entscheiden. Der Kongress wird jährlich von einem gemeinnützigen Verein organisiert, dessen Satzungszweck es ist, die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern. Der „E-Day“ soll der Weiterentwicklung einer CMS-Open-Source-Software dienen und den Teilnehmern eine Plattform für Diskussionen und gemeinsame Programmierungstätigkeiten bieten. Die Veranstaltungsgebühren für die Teilnehmer sollten möglichst gering sein. Die Veranstal-

tungskosten wurden daher überwiegend durch Sponsoringeinnahmen und den Verkauf von Speisen und Getränken gedeckt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung hat das Finanzamt den Verein mit dieser Veranstaltung in Gänze als steuerpflichtigen Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter eingestuft und die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Teilnehmergebühren versagt.

Das FG stimmte dieser Auffassung zu und verneinte einen Zweckbetrieb nach § 65 AO, obwohl die Veranstaltung grundsätzlich als ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Satzungszwecks angesehen wurde (§ 65 Nr. 1 AO). Der Kongress sei allerdings nicht ein unentbehrliches und das einzige Mittel zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks (§ 65 Nr. 2 AO), da nach Einschätzung des FG die eigentliche Hauptplattform für den Informationsaustausch und die Weiterentwicklung der Software das Internet darstellt.

Das Wettbewerbskriterium (§ 65 Nr. 3 AO) brauchte das FG unter diesen Voraussetzungen nicht mehr prüfen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache Revision zugelassen und eingelegt (Az. V R 34/16). Es bleibt abzuwarten, ob der nunmehr für Gemeinnützigkeit zuständige V. Senat des BFH die strenge Auffassung des I. Senats zur Anwendung des § 65 AO fortsetzen wird. Danach sind die steuerbegünstigten Zwecke ohne die wirtschaftliche Betätigung nur dann nicht erreichbar, „wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lässt, sondern als das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks anzusehen ist und es sich nicht bloß um eine Tätigkeit zur Mittelbeschaffung handelt“.

Katharina Eichler, Tel. 0711/2049-1690

Übergangsregelung im Bereich Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege

Die Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung im Bereich Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO haben wir Ihnen bereits in unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit I.2016, S. 6, ausführlich dargestellt.

Die Finanzverwaltung betont nun die Bedeutung des sog. Erwerbskriteriums für die Anerkennung einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Eine Tätigkeit des Erwerbs wegen, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht, erachtet die Finanzverwaltung demnach nur noch für zulässig, sofern die Überschüsse zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Quersubventionierung von anderen Zweckbetrieben wird als schädlich eingestuft, sofern es sich nicht ebenfalls um einen Zweckbetrieb nach § 66 AO handelt.

In der Vergangenheit standen Gewinne in Zweckbetrieben nach § 66 AO nicht im Fokus der Finanzverwaltung. Auch war die Verwendung von Gewinnen zum Ausgleich von Verlusten in anderen Zweckbetrieben sowie im ideellen Bereich bislang gängige Praxis und wurde von den Finanzämtern nicht beanstandet.

Dieser Tatsache trägt nun auch die Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 6.10.2016 (Az. VI 309 - S 0170 - 147, DStR 2016, S. 2468) Rechnung. Danach bleibt es für die Prüfung, ob die Wohlfahrtspflegetätigkeit des Erwerbs wegen ausgeübt wird, bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015 unbeanstandet, ob tatsächlich erzielte Gewinne aus Zweckbetrieben nach § 66 AO für andere Zweckbetriebe verwendet und um nach § 58 Nr. 2 AO weitergeleitete Mittel gemindert wurden.

Hinweis: *Bislang liegen noch keine vergleichbaren Verlautbarungen aus anderen Bundesländern vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine entsprechende bundeseinheitliche Übergangsregelung aus Sicht der Praxis sehr zu begrüßen.*

Lisa Maria Roeder, Tel. 0711/2049-1516

Änderungen beim Nachweis von Zuwendungen ab 2017

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat der Gesetzgeber Regelungen im Bereich der Zuwendungsbestätigungen und der elektronischen Datenübermittlung angepasst. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen kurz erläutert.

Die bisherige Vorlagepflicht für Zuwendungsbestätigungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird zur Vorhaltpflicht. Zuwendungsbestätigungen für Spenden ab 1.1.2017 sind nur noch nach Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen. Zu beachten ist, dass die Bestätigungen seitens der Spender bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren sind.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen ist bereits seit 2009 in der Einkommensteuerverordnung gesetzlich verankert. Bisher hat die Finanzverwaltung die erforderlichen technischen Voraussetzungen allerdings noch nicht umgesetzt. Für die elektronische Datenübermittlung ist zukünftig nicht mehr die Verordnung über die elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (StDÜV) maßgeblich, sondern der neu eingeführte § 93c AO. Durch die Verankerung der Regelungen in der Abgabenordnung übt der Gesetzgeber Druck auf die Finanzverwaltung aus, die entsprechenden technischen Voraussetzungen endlich zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: *Fraglich ist, wann und wie die Schnittstelle eingerichtet wird. Momentan wird das Verfahren für die Übermittlung noch konzipiert. Zum Übertragungsverfahren und zur Datensatzbeschreibung wurden bisher keine konkreten Informationen veröffentlicht.*

Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245

BFH zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Zum 1.1.2017 tritt die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) grundsätzlich in Kraft. Bereits in diesem Jahr hatte der BFH Gelegenheit, sich zu dem unklaren Begriff „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ sowie dem Wettbewerbskriterium zu äußern.

Im Urteilsfall hatte eine Landesärztekammer die organisatorische und fachliche Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen (NRW) übernommen. Die Finanzierung erfolgte durch die Krankenhäuser im Wege eines Zuschlags auf die von ihnen abgerechneten Pauschalen. Soweit der Zuschlag auf das Land entfiel, wurden diese Anteile an die Ärztekammer weitergeleitet. Das zuständige Finanzamt unterwarf die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Hiergegen hat sich die Landesärztekammer mit Erfolg gewandt. FG und BFH verneinten insoweit die Unternehmereigenschaft der

jPÖR. Im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage sind folgende Ausführungen des BFH (Urteil vom 10.2.2016, XI R 26/13, DStR 2016, S. 805) von Bedeutung:

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, wie er im Streitfall zwischen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW), den Verbänden der Kostenträger und der Ärztekammer zur Umsetzung der nach § 137 SGB V vereinbarten externen Qualitätssicherungsmaßnahmen getroffen wurde und aufgrund dessen die Ärztekammer eine ihr originär obliegende Aufgabe erfüllte, stellt eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung im Sinne der MwStSystRL dar. Ein Handeln durch Verwaltungsakt ist insoweit nicht erforderlich. Auch die Einschaltung eines privaten Unternehmens als Subunternehmer erachtet der BFH als unbeachtlich, da diesem nur ein geringer Teil der Aufgaben, nämlich die Aufbereitung von Daten, übertragen wurde.

Für die Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen ist nach Auffassung des BFH im Fall der externen Qualitätssicherung in Krankenhäusern das jeweilige Bundesland der räumlich relevante Markt. Da nach den gesetzlichen Regelungen in NRW die Leistung nicht von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer ausgeübt werden kann, ist keine Wettbewerbssituation gegeben. Dass in anderen Bundesländern private Unternehmer mit entsprechenden Aufgaben beauftragt werden, ist insoweit unerheblich.

Die Aussagen des BFH werden im Entwurf des BMF-Schreibens zum § 2b UStG von der Finanzverwaltung aufgegriffen.

Hinweis: Die vorgenannten Feststellungen zum Wettbewerbskriterium gelten dann nicht, wenn in dem jeweiligen Bundesland keine Annahmeverpflichtung besteht, wie dies z. B. im Bereich der Krematorien der Fall ist.

Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194

Umsatzsteuerliche Billigkeitsregelung bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Sport- und Mehrzweckhallen

In der jüngsten Vergangenheit hat das BMF bereits Billigkeits- und Vereinfachungsregeln für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern erlassen (BMF vom 20.11.2014, BStBl. I 2014, S. 1613 und vom 9.2.2016, BStBl. I 2016, S. 223, vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit III.2015, S. 8, und I. 2016, S. 7). Mit Schreiben vom 29.3.2016 hat nun die OFD Niedersachsen eine weitere umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahme bekannt gegeben.

Infolge der hohen Anzahl von Asylbewerbern in Deutschland werden diese nicht selten in Sport- oder Mehrzweckhallen unter-

gebracht, die sonst von jPÖR an Dritte umsatzsteuerpflichtig mit der Berechtigung zum (anteiligen) Vorsteuerabzug überlassen werden. Da die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft zum nichtunternehmerischen hoheitlichen Bereich einer jPÖR gehört, liegt insoweit eine Nutzungsänderung vor. Umsatzsteuerlich hätte dies grundsätzlich zur Folge, dass entweder eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern wäre oder aber geltend gemachte Vorsteuerbeträge aus der Errichtung, Erhaltung oder Sanierung der Halle nach § 15a UStG zu berichtigen wären. Hiervon wird nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nun zeitlich unbefristet Abstand

genommen, sofern die Absicht bestehen bleibt, im Anschluss an die Flüchtlingsunterbringung die Halle wieder unternehmerisch zu nutzen.

Hinweis: Umsatzsteuerveranlagungen erfolgen aufgrund verfahrensrechtlicher Vorschriften in der Regel unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sofern für die Vorjahre bereits entsprechende Berichtigungen vorgenommen wurden, kann im Rahmen einer Änderung der Steuerfestsetzung noch die Anwendung der vorgenannten Billigkeitsregelung erfolgen.

Inken Grieser, Tel. 0711/2049-1116

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge – Zeitliche Verlängerung

Mit BMF-Schreiben vom 22.9.2015 (BStBl. I 2015, S. 745) hatten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Steuererleichterungen zur Flüchtlingshilfe getroffen (vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit III.2015, S. 10). Die Maßnahmen betreffen unter anderem Regelungen zum Spendenabzug bei Einzahlungen auf Sonder-

oder Treuhandkonten sowie Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine im Bereich der Flüchtlingshilfe einschlägigen Zwecke fördern.

Die Verwaltungsanweisung war zeitlich befristet bis zum 31.12.2016. Kurz vor Jahresende wurde diese Frist nun bis zum

31.12.2018 verlängert (BMF-Schreiben vom 6.12.2016, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015 :015). Die im BMF-Schreiben vom 22.9.2015 enthaltenen Maßnahmen gelten somit auch für die kommenden beiden Kalenderjahre.

Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194

Die Anwendung der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe wird bis 2018 verlängert.



Erbschaftsteuerliche Behandlung einer nichtrechtsfähigen Familienstiftung

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegt das Vermögen einer „Stiftung“, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (Familienstiftung), in Zeitabständen von 30 Jahren der sog. Erbersatzsteuer. Damit soll verhindert werden, dass Vermögen in Familienstiftungen über mehrere Generationen hinweg nicht der Erbschaftsteuer unterworfen wird.

Das Finanzgericht Köln hatte nun zu entscheiden, ob die Erbersatzsteuer nur bei rechtsfähigen Familienstiftungen oder auch bei nicht rechtsfähigen Familienstiftungen

zur Anwendung kommt. Hierbei vertrat der klagende Treuhänder – eine Stadt – die Auffassung, dass die Regelung nur rechtsfähige Stiftungen erfasse.

Im Urteilsfall entschied das FG Köln (Urteil vom 25.5.2016, Az. 7 K 291/16, BB 2016, S. 2018) zugunsten des beklagten Finanzamts. Es bejahte zunächst das Vorliegen einer Familienstiftung und im Folgenden die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG auf nicht rechtsfähige Stiftungen. Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich dies zwar nicht eindeutig entnehmen. Jedoch spricht nach

Auffassung des FG Köln sowohl die Entstehungsgeschichte als auch der Gesetzeszweck für eine Einbeziehung der nicht rechtsfähigen Familienstiftung in den Anwendungsbereich der Erbersatzsteuer.

Hinweis: Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen und von der Klägerin beim BFH unter dem Az. II R 26/16 eingelegt.

Sebastian Eichbaum, Tel. 0711/2049-1192

Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage

Nicht selten übertragen Personen zu Lebzeiten im Wege der Schenkung Ein- oder Mehrfamilienhäuser auf gemeinnützige Körperschaften, behalten sich dabei jedoch ein Nutzungsrecht an der von ihnen selbst bewohnten Wohnung vor. Die sich daraus ergebenden Grunderwerbsteuerlichen Folgen hat der BFH mit Urteil vom 12.7.2016 (Az. II R 57/14, BStBl. II 2016, S. 897) klargestellt.

Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Verein den hälftigen Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück im Wege einer Schenkung erlangt. Die Schenkerin behielt sich das dingliche Recht zur alleinigen und aus-

schließlichen Nutzung der Wohnung im Obergeschoss des Hauses vor, sowie zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume und Einrichtungen. Das Finanzamt setzte für den Wert dieser Auflage Grunderwerbsteuer fest. Als Bemessungsgrundlage legte es den Kapitalwert des Wohnungsrechts zugrunde und rechnete diesen hälftig dem Verein zu. Sowohl das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 21.10.2014, Az. 5 K 2894/12, EFG 2015, S. 317) als auch der BFH bestätigten die Rechtsauffassung des Finanzamts.

Damit ist höchstrichterlich geklärt, dass die Auflage auch dann besteuert wird, wenn sich der Wert der Auflage bei der Schen-

kungsteuer nicht steuermindernd ausgewirkt hat, da die Schenkung an eine gemeinnützige Körperschaft schenkungsteuerfrei erfolgt. Nach Ansicht des BFH stellt der Wortlaut des § 3 Nr. 2 S. 2 GrEStG allein darauf ab, dass die Auflage bei der Schenkungsteuer „abziehbar“ ist. Es spielt für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer somit keine Rolle, ob Schenkungsteuer tatsächlich festgesetzt wurde und ggf. mit welchem Wert die Auflage sich dabei bereicherungsmindernd auswirkte.

Anna Mabuma, Tel. 0711/2049-1232

Wirtschaftlichkeit gemeinnütziger Vereine

Bereits Ende des Jahres 2012 haben wir von der restriktiven Haltung des Kammergerichts Berlin (KG Berlin) hinsichtlich des vereinsrechtlichen Status von Betreibern von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in der Rechtsform des eingetragenen Vereins berichtet (vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit IV.2012, S. 11). Nunmehr setzt das KG Berlin mit gleich drei neuen Urteilen seine Entscheidungsserie in dieser Frage fort (Beschluss vom 16.2.2016, Az. 22 W 71/15, Beschluss vom 16.2.2016, Az. 22 W 88/14 sowie Beschluss vom 11.4.2016, Az. 22 W 40/15).

Die drei Urteile sind insoweit besonders interessant, da nicht nur ein großer Verein (24 Kitas, rund 2900 Plätze) und ein mittelgroßer Verein (neun Kitas, rund 300 Plätze), sondern auch ein vergleichsweise kleiner Verein (eine Kita, 25 Plätze) betroffen waren. In allen drei Fällen sah das KG die Voraussetzungen für eine Löschung aus dem Vereinsregister von Amts wegen als gegeben an.

Das KG begründete diese Entscheidung jeweils damit, dass der Zweck des Vereins auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gerichtet sei. Gemäß § 21 BGB steht dies einer Eintragung ins Vereinsregister und damit der Erlangung der Rechtsfähigkeit entgegen. Zwar erkennt es das Gericht an, dass eine wirkungsvolle Betätigung von Vereinen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ohne eine wirtschaftliche Betätigung kaum noch vorstellbar sei. Allerdings sei diese nur zulässig, sofern sie dem ideellen Hauptzweck zu- oder untergeordnet ist oder nur ein Hilfsmittel zu dessen Erreichung darstellt (sog. Nebenzweckprivileg). Die wirtschaftliche Betätigung von Vereinen wird kritisch gesehen, da im Gegensatz zum Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht im Vereinsrecht grundlegende Vorgaben zum Gläubigerschutz wie beispielsweise Mindestkapitalausstattung und Publizitätspflichten fehlen.

Unabhängig vom formellen Satzungszweck erachtet das Gericht den planmäßig durchgeführten und auf Dauer angelegten entgeltlichen Betrieb von Kinderbetreuung als unternehmerische Betätigung. Die steuerliche bzw. gemeinnützigkeitsrechtliche Qualifikation als Zweckbetrieb, d. h. als steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ändere daran nichts.

Hinweis: Zwei Verfahren sind mittlerweile beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig (Az. II ZB 6/16 sowie II ZB 7/16). Folgt der BGH der Auffassung des KG Berlin, könnte dies für Vereine in der Sozialwirtschaft weitreichende Folgen haben. Noch bleibt allerdings zu hoffen, dass der BGH eine abweichende Sichtweise vertritt.

Lisa Maria Roeder, Tel. 0711/2049-1516

TERMINE

**Unternehmerlunch:
Stiftungen im Bereich der
Unternehmensnachfolge**
7.3.2017 // Stuttgart

**Haftung/Compliance in Vereinen und
Stiftungen**
30.3.2017 // Berlin,
Kooperationsveranstaltung
mit Buse Heberer & Fromm

Gemeinnützigkeit
25.4.2017 // Berlin,
Kooperationsveranstaltung
mit Buse Heberer & Fromm

VERÖFFENTLICHUNG

Dr. Jörg Sauer / Lisa Maria Roeder
Mitautoren des Querschnittkommentars
„Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht“,
Nomos Verlag, 2016



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Jörg Sauer, Tel. +49 711 2049-1281
Elke Richter, Tel. +49 711 2049-1194
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
gemeinnuetzigkeit@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © J. Helfenberger – Fotolia.com
Seite 4–11: © www.gettyimages.com